

BIBLIOTEKA  
Instytutu  
Baltyckiego  
w Gdańsku

E  
4437 a 4

Vorschriften über  
die Küsten-Beobachtung  
in Westpreußen

[4.7.1934]

VV.

10.4



34933

3294

639.2 = 30

J- AKC. 339/97

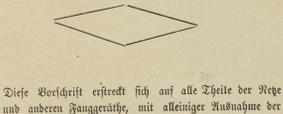
# Die hauptsächlichsten gesetzlichen Vorschriften über die Rosten-Fischerei in Westpreußen.

§. heißt: Fischereigesetz vom 30. Mai 1874. — §. heißt: Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen. Vom 8. August 1887.

1. Die Rostenfischerei wird gegen die Binnenfischerei in der Weichselmündung bei Neuhäfer durch eine gerade Linie begrenzt, welche die durch Grenzzeichen kenntlich gemachten äußersten Punkte des festen Landes der beiden Stromufer mit einander verbindet.
2. Zum „Fischfang“ im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gehört auch der Fang von Kreben (Krabben) und dergl. Wo daher hier der Ausdruck „Fische“ gebraucht ist, sind darin die vorbezeichneten Thiere mitbegriffen.
3. Es dürfen nicht gefangen werden:
  - a. Fische (Fische) und Fischbrut.
  - b. Fische der nachbenannten Arten, wenn sie, von der Kesselspize bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Längen (Fangmaße) haben:
 

Äber:	100 cm.
Laich:	50 cm.
Jander, Bresten, Meerforelle, Karpen, Perpel, Naper, Barsch, Hecht:	28 cm.
Schnepel, Nase, Aal, Schelk:	20 cm.
Forelle, Kefche:	18 cm.
Giesen, Järche, Scholle, Jänder:	15 cm.
Barsh, Fels, Kofhanke:	13 cm.
Karapfisch, kleine Maräne:	12 cm.
Strebs:	10 cm.

 Strafe: bis 90 Mark oder Haft.
4. Wenn Fischlaich, Fischbrut oder Fische der obengenannten Arten, die Keiter sind als oben angegeben, lebend in die Gewalt des Fischers fallen, so sind dieselben sofort wieder mit der gehörigen Vorsicht in das Wasser zu setzen.
5. Fischlaich, Fischbrut und untertägige Fische und Krebse dürfen weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, gleichviel ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern entnommen sind. Strafe: bis 90 Mark oder Haft. Nur der Regierungspräsident kann Ausnahmen davon zu besonderen Zwecken gestatten.
6. Von Sonntagabend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr ist der Fischfang verboten (wöchentliche Schonzeit). Strafe bis 150 Mark oder Haft.
7. In der Zeit vom 15. April bis 14. Juni (Zustjahreszeit) darf
  - a. auf den Strecken, auf denen die Fische laichen, nicht gefischt werden (diese Strecken werden vom Regierungspräsidenten bezeichnet),
  - b. mit Netzen, welche mit Strömung treiben, sowie mit Netzen, welche mit mehreren Wänden (Ladering) versehen sind, nicht gefischt werden. Strafe: bis 150 Mark oder Haft.
8. Ausnahmen von der Zuneufhaltung der wöchentlichen und der Zustjahreszeit-Abendzeiten können nur in besonderen Fällen vom Regierungspräsidenten erlaubt werden.
9. Es ist verboten, ohne Erlaubnis des Regierungspräsidenten mit Netzen oder anderen Fanggeräthen (Säden, Neusen, Kreben u. s. w.) zu fischen, deren Wälden oder Ufermungen im wässern Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des nächsten Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2½ cm. haben:



Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile der Netze und anderen Fanggeräthe, mit alleiniger Ausnahme des

10. Rehen (Zackeln) der rostenartigen Nege (Säde, Neusen, Körbe) Strafe bis 150 Mark oder Haft.
9. In den vom Regierungspräsidenten angeordneten Schonzeiten revieren darf, wenn überhaupt, nur in der Zeit gefischt werden, für welche die Motiere vom Regierungspräsidenten zum Fischfange freigegeben sind. Strafe bis 150 Mark oder Haft.
10. Die ohne Weisen des Fischers zum Fischfange ausliegenden liegenden Fischergetze müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Strafe bis 30 Mark oder Haft bis 1 Woche.
11. Die Anwendung von giftigen, betäubenden oder explosiv wirkenden Stoffen beim Fischfang, sowie das Zusammen-treiben der Fische bei Nacht mittels Licht ist verboten. Strafe bis 150 Mark oder Haft; wer auf dem Gewässer, auf dem er gegen diese Vorschriften verstößt, nicht fischereiberechtigt ist, den trifft eine Strafe bis 600 Mark oder Gefängnis bis zu 6 Monaten.
12. Die Anwendung von verwundenen Werkzeugen, mit Ausnahme der Angeln, ist beim Fischfange verboten. Strafe bis 150 Mark oder Haft.
13. Das Zusammen-treiben oder Scheuchen der Fische durch Geräusch ist verboten. Strafe bis 150 Mark oder Haft.
14. Bei der Fischerei in der Dtsche, soweit sie zu der Provinz Westpreußen gehört, ist die Anwendung von Schläppnetzen, welche mit Segeln oder Dampfkraft auf dem Boden des Gewässers geschleppt werden (Zesten u. s. w.) verboten.
15. Kein Fischer darf in dem Jagd besessenen fallen, der schon 10. fisch, oder in die Jagd besessenen einbringen, der seine Fischergetze bereits angeworfen hat.
16. Der Betrieb der Fischerei darf die Schiffahrt nicht behindern oder stören. Feste oder schwebende Fischereiverrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe dürfen so angebracht oder ausgestellt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe nicht behindert wird. Die zur Beschlagung der Fanggeräthe eingeschlagenen Fische (Beiden) müssen mindestens 1 Meter über den mittleren Wasserstand hervorragen und nach bewährter Fischerei herangezogen werden; die Fische unter Wasser abgelegt oder abgetrieben setzen zu lassen ist verboten. Die Strömrinnen und die Eingänge der Neusen, Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben dürfen nicht mit feststehenden Netzen gesperrt werden. Strafe bis 150 Mark oder Haft.
17. Die Fischer haben bei dem Fischfange darauf zu achten, daß die zur Beschlagung der Fahrt oder zur Verzeichnung von Schonrevieren ausgelegten Netzen, Bojen oder sonstigen Merkmale durch die Nege und Reinen nicht fortgezogen oder verriert werden. Wenn solche Zeichen verriert sind, so muß dies von dem Fischer gleich der nächsten Postenstation oder der nächsten Polizeistation angezeigt werden. Die nach festen Gesichtspunkten auf dem Lande oder durch Netzen oder Bojen auf dem Wasser bezeichneten Hauptschiffahrtswegen im Puffer Weid müssen in einer Breite von 75 m von Stellen frei bleiben. Strafe 150 Mark oder Haft.
18. Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei (auch beim Aufstehen) gebauenen Weiden unmittelbar neben den Öffnungen und Weiden aufrecht stellen und dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben. Die Weiden zum Einlegen und Aufschieben der Nege müssen durch Straußstangen oder auf andere leicht sichtbare Weise bezeichnet werden. In und neben abgebauten und ausgelegten Eisweiden bis zu einer Einweitung von mindestens 4 m von denselben dürfen keine Weiden gebaut werden. Es ist

- verboten, die auf Eiswegen ausgelegten Reizen zu zerbrechen oder zu zerlegen. Strafe bis 150 Mark oder Haft.
19. Beim Betriebe der Rostenfischerei können die wegen Beschädigung des Instandes der Schiffe auf See bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Anwendung. Auch müssen bei jedem zur Rostenfischerei benutzten Fahrzeuge kein Vorderanker am äußeren Backbord und kein Hinteranker am äußeren Steuerbord mindestens die ersten 3 Stufen des Ankers des Fischers, sowie die Nummer der ihm erteilten Fischereibefähigung mit verzeichnet, mittels weißer Tafeln auf schwarzem Grunde abgetriebenen Buchstaben und Ziffern von mindestens 6 cm Höhe eingeschrieben sein; die feststehenden Boote müssen außerdem die gleiche Bezeichnung mit 30 cm hohen Zahlen und Buchstaben im Segel führen, in weißen Segeln mit weißer, in hellen Segeln mit schwarzer Farbe.
20. Auf den zur Beschlagung der Fischerei benutzten Dampfschiffen haben die Deutsche Reichsmarine die Deutsche Kriegsfahne mit einem blauen Anker im linken unteren Felde und zu beiden Seiten dieses Ankers die Buchstaben K. P. in rother Farbe, und eine Wiese mit dem Deutschen Adler, in deren weißem Felde sich die beiden Abzeichen befinden, und die übrigen königlichen Fischereiaufsichtsbekanntungen nur die Fahne oder die Wiese zu führen, die sie nach ihrem Ertrasse in geordnetem Aufstich zu führen haben. Bei Nacht tritt an Stelle der Fahne u. s. w. eine rotte Signallaterne.
- Die Fischer von Fahrzeugen, welche vom Fischereibekanntungen angeordnet werden, oder welchen durch wiederholtes Abgehen, Herabfallen und Weiterfahren der Fahne oder Laterne ein Zeichen gegeben wird, haben gleich die Segel zu streichen oder mit dem Rudern einhalten und beizulegen. Ueberhaupt darf, wer von einem Aufsichtsbekanntungen oder Aufseher angeordnet wird, dem nach Folge zu geben und, namentlich auch auf dem Eise, nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist. Strafe bis 150 Mark oder Haft.
21. Die Fischereiaufsichtsbekanntungen sind jederzeit lesbar, die beim Fischfange im Gebrauch befindlichen Fanggeräthe sowie die in Fischergetzen vorhandenen Fangnetze und Fische einer Untersuchung zu unterziehen. Auch können von denselben Fischereibekanntungen jederzeit durchsucht werden.
22. Wird Jemand bei einer Uebertretung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die die Einziehung unterliegenden Gegenstände, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen. In den nämlichen Fällen können die bei der Uebertretung gebrauchten Fischergetze und Fahrzeuge geschnitten werden. Die bei Einziehung nicht unterliegenden Gegenstände sind dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigentümers zur Aufbewahrung zu überstellen, jedoch gegen Niederlegung einer der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmenden baaren Summe, welche dem Betrage der etwa zu verhängenden Geldstrafe nach dem Kosten der Aufbewahrung oder dem Werth des Pfandbittes gleichkommt, zurückzugeben. Die Niederlegung kann bei dem Ortsvorstande oder gerichtlich erfolgen. Gleichwohl die Niederlegung nicht innerhalb 8 Tagen, so kann der geschnittene Gegenstand auf Verhängung des zuständigen Richters öffentlich versteigert werden.
23. Wer zur Begehung einer durch die Fischereipolizeigesetze mit Strafe bedrohten Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Bedienten oder Arbeiter als Theilnehmer bedient, haftet, wenn diese nicht straflosfähig sind, neben der von ihm selbst verurtheilten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen.



E 4437. II. M

1785-1786



28/4

10, —

ROTANOX  
oczyszczanie  
VIII 2015

coll. 9. 7. 24 S. L.



Die hauptsächlichen ...

KR IV.4.4

nr inw. 34933